

Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf



Beschlussvorlage

Nr.: 008/2026/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	26.02.2026	öffentlich	Bgm / FuB

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzungstermin

26.02.2026

Betreff

Beschluss zur Haushaltssatzung 2026

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2026 der Stadt Seifhennersdorf.

Beratungsergebnis:

Stadtrat

Sitzung am: 26.02.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14+1	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

☐ Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Die Stadt Seifhennersdorf hat nach § 74 Sächsische Gemeindeordnung für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil dieser Haushaltssatzung.

Die Erstellung des Haushaltsplanes war darauf ausgerichtet, die Voraussetzungen für die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu erfüllen. Mit dem Haushaltsplan ist dieses nach unserer Auffassung gegeben.

Der Entwurf des Haushaltsplanes wurde in der öffentlichen Stadtratssitzung am 29.01.2026 eingebracht. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgt in der Zeit vom 19.01.2026 bis zum 27.02.2026 – je einschließlich. Einwände von Bürgern und Abgabepflichtigen wurden keine eingereicht. Somit sind keine Änderungen zum Haushaltsplanentwurf zu berücksichtigen.

Im **Ergebnishaushalt** können über den gesamten Planungszeitraum die ordentlichen Aufwendungen nicht vollständig durch ordentliche Erträge abgedeckt werden. Nach Verrechnung des negativen Gesamtergebnisses mit dem Saldo aus Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen des Altanlagevermögens werden in den Planjahren 2026 bis 2029 negative Ergebnisse ausgewiesen. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses übersteigen jedoch die ausgewiesenen Fehlbeträge im gesamten Planungszeitraum. Damit ist der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen.

Im **Finanzhaushalt** können in den Planjahren 2026 bis 2029 keine Nettoinvestitionsmittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden. Die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts ist im Planungsjahr 2026 jedoch gewährleistet, da die Bedarfe an Zahlungsmitteln durch verfügbare Mittel gedeckt werden können. Ab dem Planjahr 2027 ist die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts nicht mehr gewährleistet. Es sind weiterhin große Anstrengungen zu unternehmen, um künftig Einnahmeüberschüsse zu erwirtschaften.

In der **Investitionstätigkeit** wird aufgrund der veranschlagten investiven Maßnahmen im Jahr 2026 ein positiver Zahlungsmittelsaldo ausgewiesen.

Die **Liquidität** ist im Planungsjahr 2026 gesichert. Ausweislich der Planung ist in den Jahren 2027 bis 2029 mit einer Inanspruchnahme des Kassenkredits zu rechnen. Mit den ausgewiesenen Zahlungsmittelbeständen wird ab dem Jahr 2027 keine Liquiditätsreserve mehr vorgehalten.

Der **Kassenkredit** wird für auf 750.000 € festgesetzt. Er ist in dieser Höhe nicht genehmigungspflichtig.

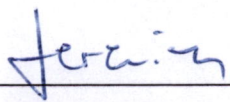
Die Stadt Seifhennersdorf ist schuldenfrei. Ein **Schuldendienst** ist nicht zu erbringen.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Auf die Aufstellung eines **Gesamtabschlusses** gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO wird verzichtet.

Sperrvermerke: Für alle zahlungswirksamen Aufwendungsansätze des Ergebnishaushaltes gelten 10 % der Gesamtsumme als gesperrt, soweit der Aufwand nicht aufgrund von Gesetzen festgelegt ist oder aufgrund von vertraglich gebundenen Leistungen vereinbart wurde. Die Aufhebung der 10%-igen Sperre erfolgt unter Beachtung der Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplanes und der Sicherung der Kassenliquidität durch die Bürgermeisterin bzw. die Fachbedienstete für das Finanzwesen. Darüber hinaus kann nur der Stadtrat Sperrvermerke unter der Beachtung der Gewährleistung des Haushaltsausgleiches aufheben (vgl. Regeln zur haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 30 SächsKomHVO). Ohne Angabe einer tatsächlich vorhandenen Deckung ist die Aufhebung der Sperrvermerke damit nicht umsetzbar.

Anlagen:
Haushaltssatzung 2026

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
16.02.2026		Finanzen und Bau	
erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss einfache Stimmenmehrheit			